

## **Satzung über die Zulässigkeit von Dachaufbauten**

Der Markt Eckental erlässt aufgrund

- a) Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F.d. Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 903),
- b) § 8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F.v. 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1985 (BGBl I S. 114),
- c) Art. 91 Abs. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 02.07.1982 (GVBl S. 419, ber. S. 1032),

in den derzeit gültigen Fassungen folgende, mit Schreiben vom 22. Juni 1987 des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt Nr. 31.1. – 610/4, genehmigte

## **Satzung über die Zulässigkeit von Dachaufbauten**

### **§ 1**

Innerhalb des Gebiets des Marktes Eckental sind Dachaufbauten bei Dächern mit einer Dachneigung ab 30° zulässig, wenn

- a) der Dachaufbau sich in Material, Farbgebung und Dachform der Hauptdachfläche angleicht
- b) die Erkerhöhe, gemessen vom Dachanschnitt bis Schnittpunkt Erkerwand/Dachhaut, maximal
  - bei einer Dachneigung von 30° bis 37°            1,45 m
  - bei einer Dachneigung ab 38°                    1,80 mbeträgt
- c) die Gesamtlänge der Dachaufbauten max. ½ der Gebäudelänge beträgt. Die Einzellänge des Dachaufbaues darf 4,0 m nicht überschreiten
- d) ein Mindestabstand von 1m zur Außenkante Dachdeckung eingehalten wird
- e) ein Mindestabstand von
  - bei einer Dachneigung von 30° bis 37°            0,50 m
  - bei einer Dachneigung ab 38°                    1,00 mzwischen Dachfirst und Oberkante Dachaufbau vorhanden ist.
- f) Nicht zulässig sind sogenannte "Froschmaulerker".

## § 2

Innerhalb des Gebietes des Marktes Eckental sind Kniestöcke bei einer Dachneigung ab 30° zulässig. Die Kniestockhöhe wird gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußpfette (Pfettenhöhe max. 12 cm). Die Kniestockhöhe darf max. 0,50 m betragen..

## § 3

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren diesbezüglichen Festsetzungen und Ortsvorschriften von Bebauungsplänen des Marktes auf Unzulässigkeit von Dachaufbauten und Kniestockbildung außer Kraft. Im einzelnen sind dies folgende Bebauungspläne:

1. Benzendorf Nr. 1
2. Brand Nr. 4/2 „Alter Garten“
3. Brand Nr. 4/3 „Im Sand“
4. Brand Nr. 4/3 A „Im Sand“
5. Brand Nr. 4/4 A „Sandfeld“
6. Brand Nr. 4/6 B „Nelkenstraße“
7. Ebach Nr. 1 „Kirchenleite“
8. Eckenhaid Nr. 2 „Bay. Landessiedlung“
9. Eckenhaid Nr. 4 „Föhrenstraße“
10. Eckenhaid Nr. 6 „Haidbuckel“
11. Eckenhaid Nr. 6 a „Haidbuckel“
12. Eckenhaid Nr. 8 „Burgäcker“
13. Eckenhaid Nr. 9 „Bullacher Straße“
14. Eckenhaid Nr. 9 a „Südring I“
15. Eckenhaid Nr. 9 b „Flurstraße“
16. Eckenhaid Nr. 10 „Fasanenweg“
17. Eckenhaid Nr. 12 „Südring II“
18. Eckenhaid Nr. 13 „Moosäcker“
19. Eckenhaid Nr. 14 „Weinber“
20. Eschenau Nr. 2 „Steingrübel“
21. Eschenau Nr. 6 „Brühl“
22. Eschenau Nr. 7 A „Hallerwiese I“
23. Eschenau Nr. 10 „Hallerwiese III“
24. Eschenau Nr. 11 „Hallerwiese IV“
25. Eschenau Nr. 12 „Herrengarten West“
26. Forth Nr. 1
27. Forth Nr. 2 „Süd“

28. Forth Nr. 3 „West III“
29. Forth Nr. 4 „Ost 1/1“
30. Forth Nr. 5 „Gotzmannstraße“
31. Forth Nr. 6 „Bismarckstraße“
32. Forth Nr. 14 „Humboldtstraße“
33. Frohnhof Nr. 1
34. Herpersdorf Nr. 1 „Süd“
35. Oberschöllенbach Nr. 1 „Bühl I“
36. Oberschöllенbach Nr. 2 „Bühl II“
37. Oberschöllенbach Nr. 3 „Lenzweg“
38. Oberschöllенbach Nr. 4 „Hasenacker“
39. Oberschöllенbach Nr. 5 A „Ochsenäcker“
40. Eckental Nr. 65, Gemeindeteil Eckenhaid „Weinberg Süd“
41. Eckental Nr. 67, Gemeindeteil Eckenhaid „Amselweg“
42. Eckental Nr. 68, Gemeindeteil Forth „West II“
43. Eckental Nr. 69, Gemeindeteil Brand „Efeweg“
44. Eckental Nr. 70, Gemeindeteil Brand „Primelweg“

#### **§ 4**

Diese Satzung wird gem. § 12 Satz 3 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Eckental, den 27. November 1986

1. Bürgermeister

## **Satzung** **zur Änderung der Satzung über die Zulässigkeit von Dachaufbauten**

Der Markt Eckental erläßt aufgrund von Art. 98 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulässigkeit von Dachaufbauten. Die Satzung wurde dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt gem. Art. 25 Gemeindeordnung (GO) mit Schreiben vom 10.01.1996 vorgelegt.

### § 1

- 1) § 1 der Satzung über die Zulässigkeit von Dachaufbauten des Marktes Eckental vom 27. November 1986 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb des Gebietes des Marktes Eckental sind Dachaufbauten, bei Dächern mit einer Dachneigung ab 30° zulässig wenn

- a) der Dachaufbau sich in Material, Farbgebung und Dachform der Hauptdachfläche angleicht.
- b) die Erkerhöhe, gemessen vom Dachanschnitt bis Schnittpunkt Erkerwand/Dachhaut, maximal
  - bei einer Dachneigung von 30 bis 37°      1,45 m
  - bei einer Dachneigung ab 38°              1,80 m

beträgt.

- c) die Gesamtlänge der Dachaufbauten max. ½ der Gebäudelänge beträgt. Die Einzellänge des Dachaufbaues darf 4.0 m nicht überschreiten.

- d) ein Mindestabstand von 1 m zur Außenkante Dachdeckung eingehalten wird.

- e) ein Mindestabstand von

- bei einer Dachneigung von 30 bis 37°      0,50 m
- bei einer Dachneigung ab 38°              1,00 m

zwischen Dachfirst und Oberkante Dachaufbau vorhanden ist.

- f) Nicht zulässig sind sogenannte „Froschmaulerker“.

2) § 2 Satz 3 der Satzung über die Zulässigkeit von Dachaufbauten wird wie folgt geändert:

„Die Kniestockhöhe darf max. 0,50 m betragen.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Eckental, den 02.04.1996

  
Hänfling  
1. Bürgermeister

